



Infoblatt

Erhebung gewerblich eingesammelter Verpackungen Berichtsjahr 2024

Die Erhebung richtet sich an Unternehmen, welche

- **Abfälle** aus gebrauchten, restentleerten Verpackungen sowie
- **Abfälle** aus pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen einsammeln oder entsorgen.

Bitte beachten Sie, dass die Angaben auf das **gesamte Unternehmen** (einschließlich außerbayerischer Standorte in Deutschland und rechtlich unselbstständiger Zweigstellen) zu beziehen sind. Im Konzernverbund werden rechtlich selbständige Unternehmen separat zur Erhebung befragt.

Für die Erhebung relevant sind

gewerblich **SELBST** eingesammelte **Verpackungen** (die zu Abfällen geworden sind), die im **Berichtsjahr 2024** entsorgt oder zum Zwecke der Entsorgung eingesammelt wurden. Anzugeben sind:

- Abfälle aus nicht-systembeteiligungspflichtigen Verkaufs- u. Umverpackungen
- Abfälle aus systemunverträglichen Verkaufs- u. Umverpackungen (gem. § 7 Abs. 5 VerpackG)
- Abfälle aus Transportverpackungen
- Abfälle aus Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter
- ausgesonderte Mehrwegverpackungen
- pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen

Werden Verpackungsabfälle durch den Abfallerzeuger direkt bei Ihnen (Entsorger) abgegeben (es erfolgt also keine eigene oder fremde Einsammlung), so sind diese Mengen ebenfalls für die Erhebung relevant.

Für die Erhebung **nicht** relevant:

Erfolgt eine Einsammlung im Auftrag der **Dualen Systeme** sowie im Rahmen von **Branchenlösungen** (§ 8 Abs 1 VerpackG), so sind diese Mengen **NICHT** zu melden. Diese Mengen werden direkt bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) erfasst.

Auch **Abfälle, welche keine Verpackungen sind** (z. B. Metallschrott oder Flachglas), sind für diese Erhebung nicht relevant.



Abgabe an und Abholung von Sammelstellen

Wenn die Abgabe der eingesammelten Verpackungsabfälle (ohne Duales System) nicht direkt an einen Entsorger erfolgt – z. B. an eine Sammelstelle – so sind diese Mengen **nicht** zu melden. Um doppelt erfasste Mengen zu vermeiden, sind nur die Mengen zu übermitteln, welche an einen Entsorger übergeben werden.

Sind Sie **Betreiber einer Sammelstelle** oder einer Umschlaganlage und nehmen Verpackungsabfälle (ohne Duales System) von Einsammlern an und übergeben diese Verpackungsabfälle mit dem eigenen Fuhrpark an einen Entsorger, so sind diese Mengen für die Erhebung relevant.

Sie sind **Einsammler von Verpackungsabfällen** (ohne Duales System) und transportieren diese Verpackungsabfälle **von einer Sammelstelle** oder einer Umschlaganlage **zum Entsorger**, so sind diese Mengen relevant.

Teilen Sie uns im Bemerkungsfeld des Online-Fragebogens (IDEV) bitte ggf. mit, wenn bei Ihnen Verpackungsabfälle (ohne Duales System) eingesammelt, aber nicht direkt beim Entsorger abgegeben werden.

Beispiele

- Die Einsammlung/Entsorgung von Einwegpaletten (Transportverpackung) oder Mehrwegpaletten (Mehrwegverpackung), welche sich nicht mehr reparieren lassen.
- Die Einsammlung/Entsorgung von ausgesonderten Mehrweg-Glasflaschen eines getränkeabfüllenden Betriebes (z. B. Brauerei), weil diese beschädigt oder zu verschmutzt sind.
- Die Einsammlung/Entsorgung von Kartonagen, Umreifungsbändern, Strechfolien oder Schrumpfhauben, die bei gewerblichen Kunden als Abfall (Transport- und Umverpackungen) anfallen und nicht über die Dualen Systeme entsorgt werden.

Sollten Sie keine Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen sowie ausgesonderte Mehrwegverpackungen oder pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Berichtsjahr 2024 gewerblich selbst gesammelt und/oder entsorgt haben oder diese generell nicht einsammeln oder entsorgen, so teilen Sie uns dies bitte im **Bemerkungsfeld des Onlinefragebogens** mit.

Bei **Fragen**, z. B. ob es sich um Verpackungen handelt, welche für die Erhebung relevant sind, kontaktieren Sie uns bitte gerne telefonisch unter **0911 98208-6821** oder **6253** bzw. per E-Mail unter folgender E-Mail-Adresse:

verpackungen@statistik.bayern.de